



# Sozialversicherung über die Grenzen

## Zwischenstaatliche Sozialversicherung im Verhältnis zu 48 Staaten

### A) Bilaterale Abkommen

Die internationalen Beziehungen Österreichs auf dem Gebiet der Sozialversicherung werden seit mehr als 50 Jahren ständig ausgebaut. Österreich hat mit einer Reihe von Staaten zweiseitige „Abkommen über soziale Sicherheit“ geschlossen, die im Allgemeinen auf nachstehenden Grundsätzen beruhen:

- Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten im Bereich der sozialen Sicherheit;
- Berücksichtigung der im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung von Leistungsansprüchen;
- Ermittlung der österreichischen Pensionen nach der „Direktberechnung“ (die Pensionsberechnung erfolgt ausschließlich mit den österreichischen Versicherungszeiten);
- Berücksichtigung der im anderen Vertragsstaat eingetretenen Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten);
- Export bestimmter Geldleistungen an Anspruchsberechtigte im anderen Vertragsstaat;
- Leistungsaushilfe im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung durch die Versicherungsträger im anderen Vertragsstaat.

### B) Multilaterale Abkommen

Neben den bilateralen Abkommen sind auch multilaterale Instrumente wirksam, und zwar das „Abkommen über den Europäischen Wirtschafts-

raum“, das „Europäische Abkommen über soziale Sicherheit“ zwischen Österreich, Luxemburg, der Türkei, den Niederlanden, Portugal, Belgien, Spanien und Italien sowie das „Vierseitige Übereinkommen“ zwischen Österreich, Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein.

Das zuletzt genannte Abkommen sichert im Bereich der Pensionsversicherung u. a. die Eröffnung und Bemessung von Leistungsansprüchen, wenn Beschäftigungszeiten in drei oder allen vier Staaten vorhanden sind.

### C) Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum/die Europäische Union

Mit Inkrafttreten des multilateralen „**Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**“ (EWR-Abkommen) ist im Bereich der sozialen Sicherheit seit 1. Jänner 1994 auch in Österreich das sekundäre EU-Recht (darunter fallen insbesondere die Verordnungen und Richtlinien) anzuwenden. Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (EU) am 1. Jänner 1995 sind aufgrund der bereits geltenden EU-Rechtsvorschriften durch das EWR-Abkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer keine Änderungen mehr eingetreten. Seit 1. Juni 2002 sind durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit im Bereich der sozialen Sicherheit im Verhältnis zur Schweiz grundsätzlich die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 anzuwenden. Seit 1. April 2012 sind die Nachfolgeverordnungen (EG) Nr. 883/2004 und

Nr. 987/2009 im Verhältnis zur Schweiz wirksam; mit 1. Juni 2012 erfolgte die Ausdehnung auf die EWR-Staaten (Island, Lichtenstein, Norwegen).

Eines der grundlegenden Ziele des EU-Rechts besteht darin, die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung für die Einwohner der EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Staaten zu verwirklichen. Die EU- bzw. EWR-Bürger haben daher das Recht, in jedem EU-Mitgliedstaat bzw. EWR-Staat zu leben und zu arbeiten. Bei einem Wechsel von einem EU-Mitgliedstaat bzw. EWR-Staat in den anderen gehen die erworbenen Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit somit nicht verloren.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Sozialversicherungssysteme in der EU bzw. im EWR einheitlich gestaltet werden. Derzeit gibt es keine Richtlinien, die eine generelle Harmonisierung der Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Staaten verlangen. In den einschlägigen Papieren wird stets betont, dass derartige Schritte auch in Zukunft nicht beabsichtigt sind.

Während die **Richtlinien** zu einer bestimmten Ausgestaltung des innerstaatlichen Rechts verpflichtet, haben die **Verordnungen** – wie auch die von Österreich geschlossenen Abkommen über soziale Sicherheit –

die Aufgabe, die nationalen Rechtsvorschriften zu koordinieren, wozu es aber **keiner Änderung der österreichischen Rechtsvorschriften** bedarf, weil es sich dabei um unmittelbar anwendbares Recht handelt.

Das EU-Recht führt in der Sozialversicherung durch die Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 teilweise zu einer Besserstellung gegenüber der Rechtslage aufgrund der von Österreich geschlossenen Sozialversicherungsabkommen, wobei die wichtigsten Änderungen in der Kranken- und in der Pensionsversicherung zu verzeichnen sind.

#### D) Regelungen mit internationalen Organisationen

Für die Bediensteten der in Österreich ansässigen internationalen Organisationen wie Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO), UN-Organisation für industrielle Entwicklung (UNIDO), Organisation der erdölexportierenden Länder (OPEC), Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Internationales Institut für angewandte Systemanalyse (IIASA), Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBWE), Internationales Zentrum für Migrationspolitikentwicklung

### INTERNATIONALE BINDUNGEN ÖSTERREICHS IM BEREICH DER SOZIALEN SICHERHEIT

Staat	Krankenversicherung	Unfallversicherung	Pensionsversicherung	Arbeitslosenversicherung	Familienbeihilfe
<b>A) BILATERALE ABKOMMEN</b>					
Australien			x		
Bosnien und Herzegowina	x	x	x	x	
Chile			x		
Indien			x		
Israel	x <sup>1</sup>	x	x	x	x
Kanada (einschließlich Quebec)			x		
Korea			x		
Kosovo <sup>2</sup>	x	x	x	x	
Mazedonien	x	x	x	x	
Moldau			x		
Montenegro	x	x	x	x	
Philippinen		x <sup>1</sup>	x		
Serbien	x	x	x	x	
Tunesien	x <sup>1</sup>	x <sup>1</sup>	x		
Türkei	x	x	x		
Uruguay			x		
USA			x		
<b>B) MULTILATERALE ABKOMMEN</b>					
EWR-Abkommen	x	x	x	x	x
Europäisches Abkommen			x		
Vierseitiges Übereinkommen			x		
<b>C) STAATEN, IN DENEN EU-RECHT ANZUWENDEN IST</b>					
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Lichtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern <sup>3</sup>	x	x	x	x	x

1 Jedoch keine Sachleistungsaushilfe.

2 Teilweise Suspendierung des Abkommens zwischen der Österreich und Kosovo durch BGBl. III 132/2012 am 6. September 2012, die Bestimmungen über die Anzuwendenden Rechtsvorschriften bleiben weiterhin anwendbar.

3 Derzeit nur für den griechischen Teil.

(ICMPD), Hoher Kommissar der UNO für Flüchtlinge (UNHCR), Ständiges Sekretariat des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), Vorbereitende Kommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO), vorläufiges Sekretariat des Donauschutzübereinkommens (DSÜ), Energiegemeinschaft, Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (ICPO-Interpol), Joint Vienna Institute (JVI), Vereinte Nationen, Wassenaar-Abkommen und Agentur der Europäischen Union für Grundrechte bestehen entweder Abkommen oder gesetzliche Regelungen für den Bereich der sozialen Sicherheit. Aufgrund eines Notenwechsels zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der UNIDO auch auf die Bediensteten jener Ämter der Vereinten

Nationen anzuwenden, die mit Zustimmung der Bundesregierung in Österreich errichtet wurden.

Ein weiterer Vertrag mit der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) in Genf sieht die sozialversicherungsrechtliche Reintegration der bei dieser Organisation tätigen österreichischen Staatsangehörigen vor; für Beamte der Organe der EU (Rat, Kommission, Parlament, Europäischer Gerichtshof und Europäischer Rechnungshof, aber auch für die Beamten der Europäischen Investitionsbank) bestehen gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Pensionsversicherung im EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz (EUB-SVG).

Geregelt wurde ebenfalls, dass Bedienstete des Europarates von den österreichischen Sozialversicherungsgesetzen ausgenommen sind, sofern sie dem Sozialversicherungssystem des Europarates unterliegen.

# Sicher in den Urlaub

## Krankenversicherungsschutz bei Urlaub und Dienstreise

Im Verhältnis zu folgenden 36 Staaten, mit denen Österreich Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat bzw. in denen das EG-Recht wirksam ist, wird der Schutz der sozialen Krankenversicherung auch während des Urlaubs sichergestellt:

*Belgien\*, Bosnien und Herzegowina\*\*\*\*, Bulgarien\*, Dänemark\*, Deutschland\*, Estland\*, Finnland\*, Frankreich\*, Griechenland\*, Großbritannien\*, Irland\*, Island\*, Italien\*, Kosovo\*\*, Kroatien\*, Lettland\*, Liechtenstein\*, Litauen\*, Luxemburg\*, Malta\*, Mazedonien, Montenegro, Niederlande\*, Norwegen\*, Polen\*, Portugal\*, Rumänien\*, Schweden\*, Schweiz\*, Serbien\*\*\*\*, Slowakei\*, Slowenien\*, Spanien\*, Tschechien\*, Türkei, Ungarn\*, Zypern\**

\* Staaten, in denen EU-Recht anzuwenden ist.

\*\* Teilweise Suspendierung des Abkommens zwischen der Österreich und Kosovo durch BGBl. III 132/2012 am 6. September 2012, die Bestimmungen über die Anzuwendenden Rechtsvorschriften bleiben weiterhin anwendbar

\*\*\* In Bosnien und Herzegowina ist nun auch die EKVK verwendbar.

\*\*\*\* In Serbien sowie in Bosnien und Herzegowina ist ebenfalls die EKVK verwendbar; aber dabei ist zu beachten, dass die EKVK am Aufenthaltsort dem in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger vorzulegen ist und in eine gültige Anspruchsbescheinigung umgetauscht werden muss.

Den zwischenstaatlichen Betreuungsschein erhalten Arbeiter, Angestellte und Vertragsbedienstete bei ihrem Dienstgeber; Beamten, Gewerbetreibenden, Bauern und Pensionisten wird der Betreuungsschein vom zuständigen Krankenversicherungsträger aus-

gestellt. In jenen Staaten, in denen das EU-Recht wirksam ist, wird die „Europäische Krankenversicherungskarte“ („EKVK“) verwendet, die in Österreich auf der Rückseite der e-card aufgebracht ist. Im Falle einer Erkrankung während des Aufenthaltes in einem der vorgenannten Staaten, **in denen die EU-Rechtsvorschriften anzuwenden sind**, ist die „EKVK“ oder die „Bescheinigung als provisorischer Ersatz für die Europäische Krankenversicherungskarte“ („PEB“) ohne Einschaltung des Trägers des Aufenthaltsortes **direkt dem Leistungserbringer** vorzulegen.

In den Vertragsstaaten, **Montenegro und Türkei** ist der Betreuungsschein bzw. für **Serbien, Bosnien und Herzegowina** die EKVK bei dem für den Aufenthaltsort in Betracht kommenden Träger – dessen Adresse an Ort und Stelle zu erfragen ist – vorzulegen und in eine im jeweiligen Staat gültige Anspruchsbescheinigung umzutauschen. Mit dieser Bescheinigung können dann ärztliche Hilfe, Medikamente und auch Spitalspflege auf Kosten des zuständigen österreichischen Krankenversicherungsträgers in Anspruch genommen werden.

Führt der Urlaub oder die Dienstreise nicht in einen der oben angeführten Staaten, müssen die dort aus einer Krankenbehandlung erwachsenen Kosten zunächst selbst gezahlt werden. Während bei einem Urlaub der zuständige österreichische Krankenversicherungsträger gegen Vorlage der Honorarnote, der Spitals- bzw. Apothekenrechnung einen Kostenersatz in Höhe jenes Betrages gewährt, der bei einer Erkrankung im Inland aufzuwenden gewesen wäre, ist im Falle einer Dienstreise grundsätzlich der Dienstgeber zur Leistungserbringung verpflichtet.